



Schulzweckverband Bezirk Affoltern

Heilpädagogische und Logopädische
Frühberatungs- und Therapiestelle

z.Hd. Frau Regierungsrätin
Dr. Silvia Steiner
Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Affoltern a.A., 4.November 2022

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen des KJHG

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Steiner

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Stellung nehmen zu können. Ich unterstütze die grundsätzlichen Änderungen im KJHG und weise darauf hin, dass insbesondere begriffsklärende Anpassungen notwendig sind.

Freundliche Grüsse

Lic. phil. Claudia Laimer
Leitung FBS

Grundsätzliche Stellungnahme

1. Befürwortet wird die Umsetzung des Legislaturziels des Regierungsrats für Kinder mit Behinderung mittels Gesetzesänderungen!

«Identifikation und gezielte Unterstützung von Kindern und Familien mit besonderem Förderbedarf»

Die Erfahrung zeigt: Bei gezielter Unterstützung von Eltern mit Kindern mit Behinderung

1. gelingt der Einstieg in die Volksschule besser
2. werden mittel- und langfristig Kosten gespart.

Gezielte Unterstützung dieser Familien in der Betreuung...

1. verringert Sozialhilfeabhängigkeit
 2. ermöglicht eigenverantwortliche Altersvorsorge von Eltern
 3. schöpft das Fachkräftepotenzial besser aus (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
 4. nutzt die integrative Wirkung familienergänzender Betreuung.
- ➔ stärkt die Gesellschaft und die Volkswirtschaft

Daher:

1. **Ein diskriminierungsfreier Zugang zu familienergänzender Betreuung zu denselben Konditionen wie Kinder ohne Behinderung soll gesetzlich verankert werden.**
2. Die **Kinder- & Jugendhilfezentren sollen gesetzlich verpflichtet** werden zu regelmässiger Information von Familien über das (sonderpädagogische) Angebot und zu Unterstützung von Eltern mit beeinträchtigten Kindern in der Organisation familienergänzender Betreuung der Kinder.
Bedarfsabklärung ist Aufgabe der Sonderpädagogik.

ABER: Keine Doppelspurigkeit!

Es existiert bereits ein kantonales sonderpädagogisches Angebot für das Kleinkindalter, somit:

3. Das bestehende sonderpädagogische Angebot soll gesetzlich solider verankert werden (analog zum Schulsystem: klare Trennung von Sonderpädagogik und Sozialarbeit).
4. Statt **Fremdsprachigkeit mit Entwicklungsauffälligkeit zu vermischen** sollen bedarfsentsprechende Angebote gesetzlich definiert werden!

2. Struktur und Begriffe des KJHG

Eine unklare, nicht der Praxis entsprechende Begriffsverwendung stellt jede Gesetzes-Anpassung vor Schwierigkeiten.

Im Vorentwurf wurden weder (überholte) Begriffe noch die Struktur des KJHG an heutige Bedingungen angepasst, was eine Praxis-Kompatibilität verhindert:

- **Die Bezeichnungen im bisherigen Gesetz sowie im aktuellen Vorentwurf entsprechen nicht mehr den aktuellen Tätigkeitsfeldern und Leistungserbringern!**
Beispiel: Jugendhilfestellen sind heute Kinder- und Jugendhilfezentren (KJZ)
- **Einzelne Kinder- und Jugendhilfe-Bereiche werden im bisherigen Gesetz nicht definiert und teilweise in allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen geregelt**, sodass die Ebenen mehrdeutig und missverständlich sind (bspw. Jugendhilfestellen für Kinder- und Jugendhilfezentren).
- **Insbesondere Aufgaben der «Kinder- und Jugendhilfezentren» und der Sonderpädagogik im Frühbereich werden nicht klar voneinander abgegrenzt**
Folge davon können kostenintensive Doppelspurigkeiten und unklare Zuständigkeiten in der Umsetzung des Gesetzes sein.

Im Vorentwurf werden so u.a.

- a. in §15 b die Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter / Ermittlung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf neu den Jugendhilfezentren zugewiesen. **Das ist eindeutig eine Aufgabe für die Sonderpädagogik!**
 - b. unterschiedliche Bedarfsgruppen zusammengefasst, ohne den Angebotsstrukturen und Zuständigkeiten gerecht zu werden. Beispiel: kultur- und fremdsprachige Kinder sind nicht per se entwicklungs auffällig und benötigen daher nicht zwingend Sonderpädagogik, sondern eher Unterstützung und Beratung im Rahmen sozialer Dienste.
 - c. keine eindeutigen Aussagen zur Finanzierung bestimmter Unterstützungsangebote gemacht, z.B. zur Finanzierung von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf
- **Mit immer stärkerer Verlagerung der Angebote in die frühe Kindheit**, ist es angebracht, von **Kinder- & Jugendhilfe** zu sprechen.

Beispiele zur Verdeutlichung unklarer / veralteter Begriffsverwendung

- Das Gesetz regelt «die ambulante Kinder- und Jugendhilfe» (§1). Der Abschnitt 5 ist ausschliesslich der Sonderpädagogik gewidmet und fällt somit darunter. §5 lässt vermuten, dass Sonderpädagogik und auch familienergänzende Betreuung zu den Kinder- und Jugendhilfe-Stellen gehören. In § 6 wird Sonderpädagogik jedoch als Zusammenarbeitspartner aufgelistet.
- Abschnitt **3. Organisation**: Hier werden wieder Regelungen für Jugendhilfestellen im Sinne von Kinder- und Jugendhilfezentren aufgelistet, dann aber z.B. im §12 Leistungsvereinbarungen definiert, welche z.B. auch für Sonderpädagogik gelten (vgl. §34)
- §13 Die Jugendhilfekommision stellt der Direktion Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendhilfe: Hier steht Kinder- und Jugendhilfe ausschliesslich für «Kinder- und Jugendhilfezentren» was widersprüchlich zu §1ist.
- **4. A. Kanton** regelt Leistungen des Kantons. In diesen werden Leistungen der Jugendhilfestellen (wieder sind «Kinder- und Jugendhilfezentren» gemeint), nicht aber der Sonderpädagogik geregelt, obwohl im Vorentwurf sonderpädagogische Leistungen aufgelistet werden.
- **4 B. Gemeinde** vermischt Leistungen der Gemeinden und Vorgaben für familienergänzende Betreuung.
- Kinder- und Jugendhilfe wird i.d.R. als **Begriff für das Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfezentren (KJZ)** verwendet.
Im vorliegenden Gesetz für Kinder- und Jugendhilfe wird aber auch Sonderpädagogik und Familienergänzende Betreuung geregelt, ohne dass diese jedoch den KJZ angegliedert sind. Und umgekehrt: Die gesetzlichen Bestimmungen für Kinder- & Jugendhilfe oder Jugendhilfestellen gelten nur für die Kinder- und Jugendhilfezentren, nicht aber für die Sonderpädagogik im Frühbereich, obwohl auch diese im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt wird.

Ausserdem: Angebote für ergänzende Hilfen zur Erziehung sind im KJG bzw. der zugehörigen Verordnung geregelt (vgl z.B. § 6. Das Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe umfasst: a. sozialpädagogische Familienbegleitung, b. sozialpädagogische Einzelbegleitung.)

Eine Überarbeitung der Gesamtstruktur des KJHG braucht zwingen folgende Inhalte:

- 1. Definitionen**
- 2. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze, welche für sämtliche Leistungserbringer gelten**
- 3. Kinder- & Jugendhilfe-Zentren (KJZ) -vormals Jugendhilfestellen = Soziale Dienste**
inkl. Pflichten der Direktion, Gemeinden und Dritten
- 4. Familienergänzenden Betreuung = Soziale Dienste durch Dritte**
inkl. Pflichten der Direktion, Gemeinden und Dritten
- 5. Sonderpädagogik = Bildung & Erziehung bei Entwicklungsauffälligkeit oder - Risiken** inkl. Pflichten der Direktion, Gemeinden und Dritten

Geltendes Recht	Vorentwurf	Änderungs-Vorschlag Begriffsklärungen in rot / Ergänzungen & Änderungen in grün	Erläuterungen
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Gegenstand § 1.¹⁵ Dieses Gesetz regelt Organisation, Leistungen und Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>§3.¹⁵ Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Familien in ihren Erziehungsaufgaben. Sie b fördert die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 4. Begriffe ¹⁵ In diesem Gesetz bedeuten: Direktion: die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates, Gemeinde: die politische Gemeinde bzw. in Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit die für das Schulwesen zuständige Gemeinde,</p>		<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Gegenstand § 1.¹⁵ Dieses Gesetz regelt Organisation, Leistungen und Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, wie Kinder- und Jugendhilfezentren, Sonderpädagogik im Vor- & Nachschulalter, familienergänzende Betreuung</p> <p>Kinder- und Jugendhilfezentren: Leistungserbringer für sozialpädagogische Massnahmen Sonderpädagogische Durchführungsstellen: Leistungserbringer für sonderpädagogische Massnahmen im Vor- & Nachschulbereich (Fach- & Therapiestellen sowie Selbständigerwerbende Einzelpersonen)</p> <p>§3.¹⁵ b fördert die sprachliche, körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>«Kinder- und Jugendhilfestellen» wird im Gesetz z.T. nur für Kinder- und Jugendhilfezentren verwendet (vgl § 6b,9 ,10,11, 13.1.b, 15.1, 16.1, 19.2, 26) unter Kinder- und Jugendhilfe wird in den allgemeinen Gesetzesteilen aber auch z.b. Sonderpädagogik subsummiert, obwohl diese nicht zu den KJZ gehören (vgl. § 6). Analog zum KJH muss auch im KJHG genau definiert und geklärt werden welche Begriffe in diesem Gesetz was bedeuten (vgl. KJH § 2)</p> <p>sprachliche Entwicklung, ist nicht das gleiche wie kognitive Entwicklung «geistige» Entwicklung ist veraltet!</p>

<p>Wohnsitzgemeinde: die Gemeinde, in der die in diesem Gesetz genannte Person gemäss Art. 23–26 ZGB⁹ ihren Wohnsitz hat, Standortgemeinde:²² die Gemeinde, in der die Kindertagesstätte gemäss § 18 b Abs. 1 ihren Standort hat, Dritte: andere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Träger der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>2. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung</p> <p>§ 6.¹⁵ Die Leistungserbringer gemäss § 5 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe mit den Eltern, den Schulen, den Behörden des Kinder- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schulpsychologie, der Sonderpädagogik, der öffentlichen Berufsberatung sowie den Behörden des Jugendstrafrechts zusammen.</p> <p>§ 6 b.21 Die Einwohnerkontrollen melden den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend</p>		<p>2. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung § 6.¹⁵ Die Leistungserbringer gemäss § 5 arbeiten interdisziplinär zusammen</p> <p>6b streichen</p>	
<p>Jugendhilfestellen</p> <p>§ 9.15 ¹ Die Direktion richtet in den Jugendhilfe­regionen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a–d die zur Leistungserbringung erforderlichen Jugendhilfestellen ein. In jedem Bezirk besteht mindestens eine Jugendhilfestelle. ² Die Direktion legt das Leistungsangebot der Jugendhilfestellen fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die bezirksübergreifende Erbringung einzelner Leistungen vorsehen. § 11.¹⁵ Die Direktion kann Dritte mit der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen gemäss § 15 beauftragen. Sie schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.</p>		<p>Kinder- und Jugendhilfezentren (im ganzen Gesetz zu ändern!) § 9.15 ¹ Die Direktion richtet in den Jugendhilfe­regionen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a–d die zur Leistungserbringung erforderlichen Kinder- und Jugendhilfezentren ein. In jedem Bezirk besteht mindestens ein Kinder- und Jugendhilfezentrum. Die Direktion legt das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfezentren fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die bezirksübergreifende Erbringung einzelner Leistungen vorsehen.</p>	<p>Im §9 sind mit dem Begriff Jugendhilfestellen nur Jugendhilfestellen für Sozialpädagogische Leistungen gemeint.</p> <p>Diese Unterscheidung ist wichtig, da im Verlaufe der Zeit in dieses Gesetz auch familienergänzende Betreuung und Sonderpädagogik als Angebote der Kinder- & Jugendhilfe geregelt wurden; Beide sind nicht</p>

		<p>§ 11. Die Direktion kann Dritte beauftragen mit der Erbringung von</p> <p>a) Leistungen von Kinder- und Jugendhilfzentren gemäss § 15. Sie schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.</p> <p>b) sonderpädagogischen Leistungen gemäss 5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen. Die Tarife sind in der Verordnung geregelt.</p>	<p>durch die Direktion eingerichtet</p> <p>Leistungen werden im Bereich Sozialpädagogische Massnahmen anders mit der Direktion vereinbart als sonderpädagogische Massnahmen. Ist dies nicht gewollt, müssten die Gesetze komplett angepasst werden.</p>
<p>Jugendhilfekommission § 13.15 1 Die Jugendhilfekommission [...] b. stellt der Direktion Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendhilfe, c [...] 2 Die Jugendhilfekommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt als Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaft.</p>		<p>Kinder- & Jugendhilfekommission § 13.15 1 Die Kinder- & Jugendhilfekommission [...] b. stellt der Direktion Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendzentren, [...] Der Regierungsrat wählt als Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Sonderpädagogik und Wissenschaft.</p>	<p>Die Kommission ist nicht nur für Jugendliche zuständig! -> im gesamten § anpassen!</p> <p>Die Anliegen von Kindern & Jugendlichen mit Beeinträchtigung müssen unbedingt vertreten werden. Diese Aufgabe können Fachpersonen aus der Sonderpädagogik am besten übernehmen.</p>
<p>4. Abschnitt: Leistungen</p> <p>A. Kanton <i>Direktion</i> § 14. Die Direktion</p> <p>a. plant die ambulante Kinder- und Jugendhilfe, b. koordiniert die Leistungen, die nach diesem Gesetz erbracht werden, und leistet fachliche und organisatorische Unterstützung,</p>	<p><i>Direktion</i> § 14. Die Direktion</p>	<p><i>Direktion</i> § 14. Die Direktion</p> <p>a. plant die ambulante Kinder- und Jugendhilfezentren, sowie die Sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulalter mittels regionaler Versorgungsplanung</p>	<p>Es gibt bisher keine gesetzlichen Grundlagen für die Versorgungsplanung von sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulalter. Es besteht daher ein regelrechter</p>

<p>c. erlässt fachliche Mindestanforderungen für die Leistungen nach diesem Gesetz,</p> <p>d. legt die Ausbildungsanforderungen an Personen fest, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen,</p> <p>e. unterstützt und ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen.</p>	<p>e. unterstützt und ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen,</p> <p>f. empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten.</p>	<p>e. unterstützt und ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen,</p> <p>f. empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und fordert die Inklusion von Kindern mit Behinderung durch diskriminierungsfreien Zugang zu familienergänzender Betreuung.</p>	<p>Wildwuchs von Angeboten und Regionen mit Über- bzw. Unterversorgung. Eine gesetzliche Grundlage für Versorgerregionsplanung analog zum Schulwesen ist nötig (vgl. VSM § 21)!</p> <p>Kinder mit Behinderung sollen dieselben Chancen in der familienergänzenden Betreuung erhalten, wie Kinder ohne Behinderung.</p>
<p><i>Jugendhilfestellen</i></p> <p>§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:</p> <p>a. Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung,</p> <p>b. kindliche Entwicklung, Erziehung, familiäres Zusammenleben und Konflikt- und Krisenbewältigung,</p> <p>c. individuelle Entwicklungskrisen von Jugendlichen,</p> <p>d. Trennung und Scheidung bei Paaren mit Kindern,</p> <p>e. Vaterschaft, Unterhalt und weitere Themen in Zusammenhang mit Kindern unverheirateter Eltern,</p>	<p><i>Jugendhilfestellen</i></p> <p>§ 15. ¹ Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:</p> <p>a. Schwangerschaft und Geburt,</p> <p>b. Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf,</p> <p>lit. b–f werden zu lit. c–g.</p>	<p><i>Kinder- und Jugendhilfestellen (Sollte Abs. 5 nicht ins Gesetz aufgenommen werden, müsste hier Kinder- und Jugendhilfezentren stehen)</i></p> <p>§ 15. ¹ Die Kinder- und Jugendhilfezentren gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:</p> <p>a. Schwangerschaft und Geburt und frühkindliche Entwicklung, Inanspruchnahme von Angeboten für fremdsprachige Familien sowie Familien mit Kindern mit Beeinträchtigung</p> <p>b. Inanspruchnahme und Finanzierung ausserfamiliärer Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung im Vorschulalter</p>	<p>Geregelt werden hier nur die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfezentren!</p> <p>Für die Einschätzung und Förderung von Kindern im Vorschulalter mit sonderpädagogischem Bedarf ist die Sonderpädagogik zuständig. Elternberatung als bisheriges Kerngeschäft der Jugendhilfestellen soll weiter bestehen. Ebenso die weiteren Aufgaben, welche im KJG geregelt werden. Neu sollen fremdsprachige und</p>

<p>f. Adoption.</p>	<p>² Die Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit.</p> <p>³ Die Jugendhilfestellen lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen und machen sie auf die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b aufmerksam.</p> <p>⁴ Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen zum Bedarf an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter, zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter, zu den Sprachkenntnissen der Kinder, zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung.</p> <p>⁵ Die Teilnahme der Eltern an den Erhebungen ist freiwillig.</p>	<p>c. Förderung in Landessprache und -Kultur</p> <p>lit. c–f werden zu lit. d–h.</p> <p>² Die Jugendhilfezentren stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit.</p> <p>³ Die Jugendhilfezentren lassen Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Entwicklungsstand ihrer Kinder entsprechende Informationen zu den Themen Entwicklung und Förderung zukommen und machen sie auf die Angebote gemäss Abs. 1 und Abs. 5 aufmerksam.</p> <p>⁴ Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfezentren bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen zum Bedarf an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter, zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter, zu den Sprachkenntnissen der Kinder, zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung.</p>	<p>kulturferne Familien unterstützt werden, und die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern mit Behinderung ermöglicht und über spezifische Angebote informiert werden für einen gelingenden Kindergartenentritt.</p> <p>Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten & -Risiken sind wie bisher von ausgebildetem Personal im Bereich Sonderpädagogik einzuschätzen und zu fördern! Die bestehenden Angebote gilt es, adäquat und analog zum Schulsystem gesetzlich zu verankern. Dies erfolgt in den § 28ff</p> <p>4. Abschnitt: Leistungen A. Kanton Beschreibt Grundsätzliches. Hier sollen nicht nur Regelungen für die KJZ beschrieben werden. – siehe auch Vorschlag zur Anpassung der gesamten Struktur.</p>
---------------------	--	--	---

<p>§ 16.¹⁶ 1 Von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen...</p>		<p><i>5 Die Sonderpädagogischen Durchführungsstellen gewährleisten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vor- & Nachschulalter mit Entwicklungsauffälligkeiten und -Risiken. b. Durchführung verstärkter sonderpädagogischer Massnahmen c. Beratung von Gemeinden, weiteren Durchführungsstellen von Kinder- & Jugendhilfe, Spielgruppen und KiTas bei der Inklusion von Kindern mit Behinderung. d. Meldung, Vorbereitung und fachliche Begleitung des Kindergarteneintritts von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten und -Risiken. <p>§ 16.¹⁶ 1 Von der Direktion bezeichnete Kinder- und Jugendhilfezentren unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen...</p>	<p>Notwendige Facharbeit soll definiert und finanziert werden! Insbes. Auch b – vgl. Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)</p> <p>Gemeint sind hier nicht alle Jugendhilfestellen, sondern nur die Anbieter von Sozialpäd. Angeboten, d.h. KJZ.</p>
<p><i>c. Weitere Aufgaben</i> § 17. 1 Die Jugendhilfestellen</p>	<p><i>c. Weitere Aufgaben</i> § 17. 1 Die Jugendhilfestellen [...] g. beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote.</p>	<p><i>c. Weitere Aufgaben</i> § 17. 1 <i>Kinder- und Jugendhilfezentren</i> [...]</p> <p><i>g. beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an diskriminierungsfreier familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote.</i></p>	<p>Gemeint sind hier nicht alle Jugendhilfestellen, sondern nur die Anbieter von Sozialpäd. Angeboten, d.h. KJZ.</p> <p>Es soll garantiert werden, dass die Gemeinden bei ihrer Bedarfsanalyse alle Kinder miteinbeziehen.</p>

	<p><i>b. Kostenbeteiligung der Gemeinden</i> § 18. 1 Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören. ² Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.</p> <p>Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 und 2 muss so ausgestaltet sein, dass [...]</p>	<p>² Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes, die über die Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) hinausgehen, dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet. lit. d (neu): behinderungsbedingte Mehrkosten nicht den Eltern verrechnet werden.</p>	<p>Insgesamt müsste die Schweiz 3.5-mal mehr als heute in die familienergänzende Betreuung investieren, um auf die europäischen Länder aufschliessen zu können!</p> <p>Behinderungsbedingte Mehrkosten sollen nicht zulasten der Eltern gehen (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 980/2022: Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022–2025.)</p>
<p>§ 18 d.²² 1 Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.</p>		<p>§ 18 d Abs. 1 wie folgt ergänzen: Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit Behinderung belegt, entscheidet eine Sonderpädagogische Durchführungsstelle im Einzelfall. Den Eltern werden nur die Kosten des altersentsprechenden Platzbedarfes verrechnet.</p> <p>Die Festlegung der Zusatzmassnahmen, die sich aufgrund einer Behinderung ergeben, entscheidet eine Sonderpädagogische Durchführungsstelle</p>	<p>Keine Benachteiligung von Eltern mit Kindern mit Behinderung!</p> <p>Notwendige Facharbeit soll definiert und finanziert werden!</p>

<p>B. Gemeinden</p> <p>Schulsozialarbeit</p> <p>§ 19.¹⁵</p> <p>² Die Gemeinden können die Führung der Schulsozialarbeit gegen kostendeckende Beiträge der zuständigen Jugendhilfestelle übertragen.</p>		<p>B. Gemeinden</p> <p>Schulsozialarbeit</p> <p>§ 19.¹⁵</p> <p>² Die Gemeinden können die Führung der Schulsozialarbeit gegen kostendeckende Beiträge der zuständigen <i>Kinder- und Jugendhilfezentren</i> übertragen.</p>	<p>Gemeint sind hier nicht alle Jugendhilfestellen, sondern nur die Anbieter von Sozialpäd. Angeboten, d.h. KJZ.</p>
<p>§ 26.^{16 1} Gesuche für finanzielle Leistungen werden der Jugendhilfestelle eingereicht</p>		<p>§ 26.^{16 1} Gesuche für finanzielle Leistungen werden dem <i>Kinder- und Jugendhilfezentrum</i> eingereicht</p>	<p>Gemeint sind hier nicht alle Jugendhilfestellen, sondern nur die Anbieter von Sozialpäd. Angeboten, d.h. KJZ.</p>
<p>5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen</p> <p>Vorschulbereich</p> <p>§ 29.^{23 1} Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, [...]</p> <p>² Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs fest.</p> <p>...</p>		<p>5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen</p> <p>Vorschulbereich</p> <p>§ 29.^{23 1} Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen <i>und / oder Zugangsmöglichkeiten mit höherem Betreuungsschlüssel in das System der familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen</i>, wie Kinder ohne Behinderung, [...]</p> <p>² Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs <i>sowie die Tarife inkl. Ausfallsentschädigungen fest</i></p>	<p>Keine Diskriminierung in der familienergänzenden Betreuung (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 980/2022: Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022–2025.)</p> <p>Analog</p> <p>Analog zum KJG / der KJV in welchen die Tarife inkl. Ausfallsentschädigung für sozialpädagogische Massnahmen geregelt sind (z.B. ergänzende Hilfen zur Erziehung KJV §33ff) soll auch die Leistungsabgeltung für Leistungserbringende sonderpädagogischer Massnahmen geregelt werden.</p>

<p>Bewilligungspflicht § 32.¹⁵ [...] ² Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person bzw. die von der Institution bezeichnete fachlich verantwortliche Leitung a. die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung erfüllt, b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und c. vertrauenswürdig ist.</p>		<p>Bewilligungspflicht § 32. [...] ² Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person bzw. die von der Institution bezeichnete fachlich verantwortliche Leitung a. die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung erfüllt, b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, c. vertrauenswürdig ist und d. sofern es in der Versorgerregion Bedarf an weiteren Anbietern von sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich gibt.</p>	<p>Da bestimmte Regionen im Kanton Zürich über bzw. unversorgt sind, benötigt es Regulative analog zur Volksschule.</p>
<p>§ 34.¹⁵ ¹ Die Direktion bezeichnet die Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen und schliesst mit diesen Leistungsvereinbarungen gemäss § 12 ab. ² Die Leistungsvereinbarung regelt die Kriterien zur Bedarfserhebung und legt das Abklärungsverfahren fest.²² ² Die Leistungsvereinbarung regelt die Kriterien zur Bedarfserhebung und legt das Abklärungsverfahren fest.</p>		<p>§ 34.¹⁵ ¹ Die Direktion bezeichnet die Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen. ² Kriterien zur Bedarfserhebung bzw. das Abklärungsverfahren wie auch die Tarife werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p>Seit über zehn Jahren haben die beiden Abklärungsstellen des Kt. ZH keine Kapazität für Abklärungen, sondern delegieren diese an Durchführungsstellen und fällen danach Entscheidungen. Entscheidungen werden aufgrund des Zürcher Abklärungsverfahrens getroffen, das eine gesetzliche Verankerung benötigt. Die Entscheidungen sollen gleich behandelt werden, wie der Massnahmenvollzug: Finanzierung aufgrund eines Tarifes.</p>

<p>6. Abschnitt: Finanzierung § 35. 2 Die Gemeinden leisten an die Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gemäss § 17 Abs. 1lit. f und an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss §§ 29 und 30 Beiträge von 40%.²³</p>		<p>6. Abschnitt: Finanzierung § 35. 2 Die Gemeinden leisten an die Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gemäss § 17 Abs. 1lit. f und an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss §§ 29 und 30 sowie an die Kosten für behinderungsbedingte Mehrleistungen in familienergänzender Betreuung von Kindern mit Behinderung Beiträge von 40%.</p>	<p>Kinder mit Behinderung sollen dieselben Chancen in der familienergänzenden Betreuung erhalten wie Kinder ohne Behinderung.</p>
		<p>neu § 39 b. Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 100% aus für die im Einzelfall durch die heilpädagogische Stelle definierten behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit Behinderung.</p>	<p>Keine Diskriminierung in der familienergänzenden Betreuung (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 980/2022: Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022–2025.)</p>
<p>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>		<p>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen Neu §45 Die nachfolgenden Verordnungen werden angepasst: Sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) V über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK)</p>	